

Die Uhrmacherkunst

46.
Jahrgang

8.
Nummer

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E.V.
(Einheitsverband), Sitz Halle (Saale).

Halle, den 14 April 1921.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Die Reichstagung wird am 26. Juni mit einem Begrüssungsabend beginnen. Am 27. und 28. Verhandlungen, am 29. Ausflug nach Schramberg.

Betrifft: Luxussteuer goldener Trauringe. Wir erhielten auf unsere Eingabe, welche wir gemeinsam mit dem Verband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede an das Reichsfinanzministerium richteten (siehe „Uhrmacherkunst“ Nr. 7, S. 103), den nachstehenden abschlägigen Bescheid:

Der Reichsminister
der Finanzen.
III, U 2834.

Berlin W 66, den 21. März 1921.
Wilhelmplatz 1

Auf die Eingabe vom 12. März 1921.

Auch nach eingehendster Prüfung der in der Eingabe geltend gemachten Gründe bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, Trauringe aus echtem Edelmetall von der Luxussteuer zu befreien. Sie unterliegen vielmehr der Luxussteuer, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Edelmetall und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um unverzierte, schlichte, oder um verzierte Goldreifen handelt.

Im Auftrage: gez. Popitz.

Für die Richtigkeit: Wulff, Geheimer Kanzleisekretär.

Goldene Trauringe unterliegen also der 15prozentigen Umsatzsteuerpflicht im Kleinhandel, sind jedoch andererseits im Sinne der Wuchergesetzgebung als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu betrachten, wenn es sich um einfache, goldne Eheringe handelt. Hierunter sind (nach einer Auskunft des Reichswirtschaftsministeriums) acht- und leichte vierzehnkärige Trauringe zu verstehen. Solche einfachen goldenen Eheringe dürfen nicht anders als mit dem nach der Preistreiberverordnung zulässigen Aufschlag verkauft werden. Wir verweisen hierzu auf den in Nr. 3, 1921, der „Uhrmacherkunst“ veröffentlichten Artikel S. 36: „Goldene Trauringe und die Wuchergesetzgebung“.

Der Handel mit Uhren seitens der Angestellten und Arbeiter der Uhrenfabriken. Unsere Kollegen in Süddeutschland führen seit längerer Zeit Klage darüber, dass grosse Posten Uhren von den Arbeitern oder Angestellten der Uhrenfabriken an Privatleute verkauft werden. Diese Beschwerden bildeten den Gegenstand einer Verhandlung im Wirtschaftsausschuss. Bisher bestand unter den Uhrenfabriken eine Vereinbarung, dass „jedes Jahr eine Uhr“ an die Angestellten der Uhrenfabriken abgegeben werden konnte. Diese

Fassung des Beschlusses wurde von seiten des Wirtschaftsausschusses des Einheitsverbandes als zu weitgehend beanstandet. Wie uns jetzt die Fachgruppe „Grossuhren“ des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie mitteilt, haben diese unter sich eine Abmachung dahin getroffen, dass Uhren an Angestellte und Arbeiter ausschliesslich für deren eigenen Bedarf abgegeben werden dürfen. Damit, hoffen wir, verschwinden auch die berechtigten Klagen unserer süddeutschen Kollegen.

Vorsicht beim Einkauf von Edelmetallen. Einige uns vorgetragene Fälle veranlassen uns, diese Mahnung zu wiederholen. Wir verweisen nachdrücklich auf unsere Verbandsnachrichten vom 15. März, in der wir Richtlinien gegeben haben. Einem Kollegen, der vom Schöffengericht zu 5 Tagen Gefängnis wegen Hehlerei verurteilt war, konnten wir in der II. Instanz mit einem Gutachten helfen. Der betreffende Kollege schreibt uns: „Für das mir am 2. März übersandte Gutachten sage ich Ihnen hierdurch herzlichen Dank. Dasselbe hat mir in der Strafsache vortreffliche Dienste geleistet. In dem am 16 d. M. (März) zu . . . abgehaltenen Termin mit erneuter Beweisführung wurde auf Freisprechung erkannt.“

Die Garantie. In einem Prozess über Garantieleistung, auf den wir noch näher zurückkommen werden, wurde ein Kollege zur Rückzahlung des Kaufpreises und Tragung der erheblichen Kosten verurteilt. Dieses Urteil gründet sich in der Hauptsache auf einen Garantieschein mit ungeschicktem Text. Auch unser (von Herrn Dr. jur. W. Felsing verfasstes) Gutachten konnte bei der Verhandlung in der II. Instanz den Prozess nicht mehr zugunsten des Kollegen wenden. Der Zentralverband hat für die Kollegen einen Garantieschein mit einwandfreiem Texte herausgegeben, der vor unberechtigten Ansprüchen der Kundschaft schützt. Wir empfehlen die Benutzung unserer Garantiescheine, die, auf festem Karton gedruckt, 100 Stück 7 Mk. kosten. Auf jeden Fall meide man Garantiescheine mit allgemeinem Text, wie z. B. in dem obigen Beispiel: „Für genauen Gang wird garantiert.“ Derartige Garantiescheine können grossen Schaden verursachen.

Tumult- (Aufruhr-) Versicherung. Kollegen, die eine derartige Versicherung abschliessen wollen, mögen sich an uns wenden, da wir besonders günstige Bedingungen erzielt haben.

Zur Lehrlingsprüfung des Verbandes. Der Einsendetermin für die Lehrlingsarbeiten ist neu auf den 22. April